



## Hygienekonzept

Nach § 4 Absatz 2 SächsCoronaSchVO

### für Trainingseinheiten der Mitglieder und Mitwirkenden des Connewitzer Carneval Club e.V.

Das Hygienekonzept basiert auf den aktuellsten Empfehlungen und Verordnungen des RKI und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Anwesenden zu schützen und die Gesundheit zu sichern.

#### 1. Allgemeine Informationen

- alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Raum gelten, sind, soweit möglich, auch während des Trainings umzusetzen
- die Aushänge der Trainingsstätte sind zu beachten (Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz)
- die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten (Wegdrehen und in Armbeuge oder Papiertaschentuch niesen/husten)
- Personen mit Verdacht auf SARS CoV2 dürfen nicht am Training teilnehmen
- zur Abklärung von Verdachtsfällen sollte der Hausarzt oder das Gesundheitsamt kontaktiert werden
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt abgeklärte Erkältung), Geschmacksverlust, Halsschmerzen, trockenem Husten, Kopfschmerzen oder Fieber sollen generell nicht am Training teilnehmen
- Zuschauer, Eltern, etc. sind beim Training nicht gestattet
- eine Wegeführung ist nicht nötig, wegen der geringen Personenzahl pro Training.

#### 2. Verantwortlichkeiten und Belehrung

- die Kommunikation der Maßnahmen erfolgt auf den, beim CCC festgelegten und bekannten Wegen (Vorstand → Gruppenverantwortlicher → Mitglieder/Mitwirkende)
- das Hygienekonzept wird auf der Website des Vereins zur Verfügung gestellt
- Eine Belehrung erfolgt einmal jährlich, nicht Anwesende werden über die Gruppenverantwortlichen belehrt. Die Kenntnisnahme wird dokumentiert.
- Ansprechpartner für das Hygienekonzept sind der Vorstand des CCC.
- Verantwortlich für die Einhaltung der Maßnahmen beim Training ist der Trainer/Gruppenverantwortliche.

#### 3. Nutzung des Trainingssaales

- Beschränkungen der Personenzahl für das Training bestehen nicht. Die Gruppen sind jedoch möglichst klein zu halten.
- der Mindestabstand von 1,50 Meter sollte, wenn möglich, eingehalten werden
- der körperliche Kontakt ist auf ein Minimum zu begrenzen
- nach jeder Trainingseinheit muss der Saal für 15 Minuten gelüftet werden.

4. Reinigung von Flächen und Gegenständen

- durch die Mitglieder/Mitwirkende verunreinigte Flächen sind durch diese zu reinigen
- Trainingsgegenstände sind möglichst personengebunden zu verwenden
- nach Benutzung sind Trainingsgegenstände (Matten etc.) zu desinfizieren
- Desinfektionsmittel werden durch den Verein zur Verfügung gestellt und durch den Gruppenverantwortlichen / Trainer zur Verfügung gestellt.

5. Nahrungsmittel/Getränke

- diese sind personengebunden zu konsumieren.

6. Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung

- die Nutzerliste des CCC ist auszufüllen
- die Teilnehmer jeder Trainingseinheit sind zu erfassen, dazu ist die Liste in der Anlage 1 zu jedem Training komplett auszufüllen
- die Liste ist durch den Trainer/Gruppenverantwortlichen bei der Präsidentin des CCC (Sabine Rößler) abzugeben. Diese wird dort bis zu 4 Wochen aufbewahrt/archiviert (Nachweispflicht liegt in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen)
- die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung sind einzuhalten, dazu muss jedes Mitglied/jeder Mitwirkende eine solche Erklärung ausgefüllt und unterschrieben haben.



Quellen (Stand der Websites 03.07.2020):

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vom 16.04.2020 [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
- Informationen der Unfallkasse Sachsen <https://www.uksachsen.de/branchenuebergreifende-themen/coronavirus>
- Empfehlungen des RKI [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html)
- Schutzvorschriften der Allgemeinverfügungen <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-6650>
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-25.pdf>
- Regelungen für die Nutzung von eigenbewirtschafteten kommunalen Sportanlagen, vom Amt für Sport / Amt für Gebäudemanagement